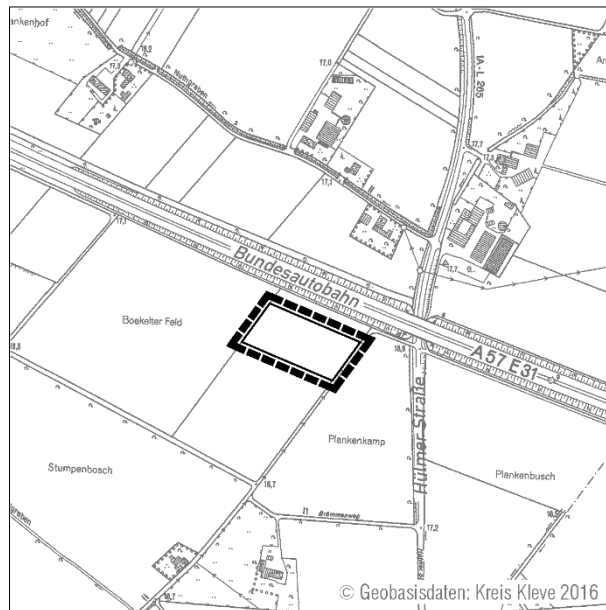


BEKANNTMACHUNG
der öffentlichen Auslegung des Entwurfes
der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes

Lage: Hülmer Straße / BAB 57 (sh. Skizze).



Der Planentwurf der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes,
bisherige Darstellung: Fläche für die Landwirtschaft
künftige Darstellung: sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“
wird mit der Begründung und dem Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom
11.02.2020 bis einschließlich 13.03.2020
während der Dienststunden bei der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung im
Neubau des Rathauses, Markt 2, 3. Obergeschoss, Zimmer 3.29,
öffentlich ausgelegt.

Der Planentwurf und die Begründung mit dem Umweltbericht können ab dem 11.02.2020
auch über das Internet www.stadtplanung-goch.de eingesehen werden.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar und liegen
zur Einsichtnahme mit aus:

- Entwurfsbegründung inklusive Umweltbericht vom 24.01.2020 zur 111. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Immissionen, Erholung), Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt (insb. die Auswirkungen auf den Lebensraum u. biologische Vielfalt), Wasser (Grund- und Oberflächenwasser), Boden (Versiegelung, Verlust schutzwürdiger Böden), Klima/Luft (klimatische Situation im Plangebiet), Landschaft (Veränderungen des Landschaftsbildes), Kultur- und Sachgüter sowie sonstige Umweltbelange
- Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 Hülme „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ der Stadt Goch, Stadtumbau GmbH [Hrsg.], Kevelaer, 02.10.2019; es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben über die Darlegung der Betroffenheit oder Beeinträchtigung der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, bezogen auf das Schutzgut Tiere
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bebauungsplan Nr. 4 Hülme, „Photovoltaik-Freiflächenanlage“, Stadtumbau GmbH [Hrsg.], Kevelaer, 17.10.2019 mit Informationen

über biotische Faktoren und Landschaftsbild; Eingriffsbeschreibung und Bewertung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaftsbild

- Baugrundgutachten zur Beschreibung der Bodenverhältnisse im Bereich der geplanten Solaranlage in Goch, Boeckelter Feld, Geotechnisches Büro N. u. W. Müller und Partner [Hrsg.], Krefeld 09.10.2019, mit Aussagen zu den Bodenverhältnissen, den Grundwasserständen und der Durchlässigkeit der Böden
- Analyse der Blendwirkung der Solaranlage, Zehndorfer Engineering GmbH, 9073 Klagenfurt/Österreich, September 2019, mit Aussagen zu Blendwirkungen auf den Straßenverkehr
- Stellungnahmen des Kreises Kleve vom 07.08.2019 als Untere Landschaftsbehörde bezüglich des Naturschutzes zur
 - Erforderlichkeit zur Anpassung des Landschaftsplanes an die kommunale Bauleitplanung
 - Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung unter Beachtung des Artenschutzes sowie
 - Eingrünung zur freien Landschaft
- Stellungnahmen des Kreises Kleve vom 07.08.2019 als Untere Landschaftsbehörde bezüglich des Artenschutzes zur
 - Erforderlichkeit einer qualifizierten Artenschutzprüfung sodass eine Stellungnahme noch nicht erfolgen konnte

Diese Unterlagen können während der Offenlage bei der oben genannten Dienststelle eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können schriftlich eingereicht, bei der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung zur Niederschrift erklärt, über die obenstehende Internetadresse und per Mail abgegeben werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den oben bezeichneten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Goch deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Planes nicht von Bedeutung ist. Ferner wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Goch, den 24.01.2020
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Bulinski)
Stadtbaurat